



Beantwortung von Anfragen

Dezernat/Amt Finanzbuchhaltung	Datum 03.12.2014	Vorlage-Nr. 679/2014	öffentlich
Anfragender			

Beratungsfolge – Gremium	TOP	Sitzungstermin
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung		09.12.2014

Bezeichnung:

Anfrage der Linksfraktion vom 01.12.2014

hier: Kommunale GewerbesteuerprüferInnen und Erhebung der Gewerbesteuer

Antwort:

1. Sind in Hürth kommunale GewerbesteuerprüferInnen tätig? Falls ja:

a) Wie viele?

Antwort:

In Hürth sind keine kommunalen GewerbesteuerprüferInnen tätig.

b) Können Aussagen über den Nutzen für den städtischen Haushalt getroffen werden?

Antwort:

Die Kommunen haben gegenüber den Finanzverwaltungen der Länder ein Auskunfts- und Teilnahmerecht bei der Festsetzung der Gewerbesteuer (§ 21 Abs. 3 Finanzverwaltungsgesetz - FVG).

Das Auskunftsrecht umfasst Akteneinsicht sowie mündliche und schriftliche Auskünfte zu Gewerbesteuerfällen.

Das Teilnahmerecht beinhaltet die Beteiligung an Außenprüfungen, allerdings ohne eigene Prüfungshandlungen sondern lediglich „beobachtend“ ausgestaltet. Allerdings ist bezogen auf ein Teilnahmerecht erforderlich, dass der betreffende Steuerpflichtige in der jeweiligen Gemeinde eine Betriebsstätte unterhält **und** die Außenprüfungen im Gemeindebezirk erfolgen (§ 21 Abs. 3 Satz 2 FVG).

Letztgenannte Voraussetzung wäre jedoch bei vielen in Hürth steuerpflichtigen Unternehmen, die den Hauptsitz der Niederlassung außerhalb von Hürth haben, nicht erfüllt.

Aber selbst wenn beide vorgenannten Voraussetzungen vorliegen würden, stünde der Kommune im Rahmen ihrer Auskunfts- und Teilnahmerechte auch nur ein Anregungsrecht und ein Recht auf Äußerung ihrer Rechtsauffassung zu. Eine Pflicht der Finanzverwaltung, den Anregungen und der Rechtsauffassung zu folgen, besteht grundsätzlich nicht.

Die Kommunen haben daher kein eigenständiges Prüfungsrecht.

Um ihre Auskunfts- und Teilnahmerechte ausüben zu können, müsste die Stadt Hürth zunächst personelle und sachliche Ressourcen zur Verfügung stellen. Der Aufbau eines kommunalen Gewerbesteuerprüfdienstes erfordert den Einsatz qualifizierten Personals mit fundierten steuerlichen Kenntnissen und im Idealfall Prüfungserfahrung. Die Anwerbung externen Personals vornehmlich aus dem Bereich der Finanzverwaltung wäre daher notwendig.

Bei Erfolgsmeldungen anderer Städte über Steuermehreinnahmen aufgrund eines kommunalen Gewerbeprüfdienstes ist zu beachten, dass als gewerbesteuerliches Mehrergebnis nur der Betrag angerechnet werden kann, der auf Grund der Anregungen des gemeindlichen Gewerbesteuerprüfers von der Finanzverwaltung aufgegriffen wurde und eine höhere Messbetragsfestsetzung zur Folge hatte. Die Finanzverwaltung müsste somit in jedem einzelnen Fall bestätigen, dass der erhöhte Gewerbesteuermessbetrag auf einer Anregung des kommunalen Steuerprüfers basiert und die Finanzverwaltung bei ihrer Prüfung möglicherweise Tatbestände übersehen oder falsch interpretiert hat.

In Hürth erbringen derzeit 4 Gewerbesteuerzahler siebenstellige Gewerbesteuerleistungen. Unter diesem Aspekt würde sich weiterhin die Frage der arbeitsmäßigen Auslastung eines Gewerbesteuerprüfers für die Stadt Hürth stellen. Eine „interkommunale Kooperation“ mit einer oder mehreren Nachbargemeinden wird problematisch gesehen, da nach dem Wortlaut des Gesetzes der Prüfer nur in der Gemeinde prüfen darf, deren „statusrechtlicher Gemeindebediensteter“ er ist.

Fazit:

Die Verwaltung hält unter Berücksichtigung der gemachten Ausführungen die Wahrnehmung ihres Auskunfts- und Teilnahmerechtes bei der Festsetzung der Gewerbesteuer für kein geeignetes Instrument zur Steigerung des Gewerbesteueraufkommens und zur Haushaltsverbesserung der Stadt Hürth.

2. Wie häufig wird durch GewerbesteuerprüferInnen des Finanzamtes geprüft?

Antwort:

Der Ablauf der Betriebsprüfung durch das Finanzamt ist in den §§ 193 ff der Abgabenordnung (AO) sowie der für das Finanzamt bindenden Betriebsprüfungsordnung (BpO 2000) geregelt.

Eine Nachfrage beim Betriebsprüfungsamt des Finanzamtes Brühl hat folgendes ergeben:

Bei Großbetrieben soll der jeweilige Prüfungszeitraum an den vorhergehenden Prüfungszeitraum anschließen (§ 4 Abs. 2 BpO 2000), um eine durchgehende Prüfung sämtlicher Veranlagungszeiträume zu erreichen. Für die übrigen Betriebe ist vorgesehen, dass ein Prüfungszeitraum in der Regel nicht mehr als drei zusammenhängende Besteuerungszeiträume umfasst (§ 4 Abs. 3 BpO 2000). Die Aufnahme eines Falles in den übrigen Größenklassen richtet sich nach der Prüfungsbedürftigkeit im jeweiligen Einzelfall. In der Praxis der Außenprüfung spiegeln sich diese Anforderungen im Prüfungsturnus wieder, also dem Zeitraum, der durchschnittlich vergeht, bis ein Betrieb wieder einer Prüfung unterliegt. Der Prüfungsturnus differiert sehr stark für die einzelnen Größenklassen. Rechnerisch wird ein Mittelbetrieb alle 15 Jahre, ein Kleinbetrieb alle 30 Jahre geprüft; Kleinstbetriebe hingegen alle 100 Jahre.

3. Werden bei temporären Betriebsstätten von Betrieben in Hürth die Einnahmen der Gewerbesteuer aufgeteilt?

Antwort:

Auch temporäre Betriebsstätten in Hürth unterliegen grundsätzlich der Gewerbesteuer. Bei temporären Betriebsstätten weisen die Finanzämter der Stadt Hürth einen Anteil an der Gewerbesteuer zu, den sogenannten Zerlegungsanteil. Bauausführungen und Montagen begründen auch gewerbesteuerrechtlich eine Betriebsstätte, wenn sie in einer Gemeinde länger als sechs Monate bestehen; entsprechend auch bei Straßen- und Kanalbauten. Die Sechsmonatsfrist kann den Erhebungszeitraum überschreiten.

Der Gewerbesteuermessbetrag eines Unternehmens, das in Deutschland mehrere Betriebsstätten besitzt, wird durch Zerlegung auf die Gemeinden, in denen sich diese Betriebsstätten befinden, verteilt. Maßstab ist in den allermeisten Fällen das Verhältnis der Arbeitslöhne (§§ 28, 29 GewStG).

Anlage(n) Ja

Unterschrift Dezernent(in) / Amtsleiter(in) / Fachbereichsleiter(in)